

ANLEITUNGEN

Vordruck VR für den Rückerstattungsantrag des MwSt.-Guthabens

VORWORT

Der Vordruck kann von MwSt.-Pflichtigen und von Subjekten verwendet werden, die zur Einreichung der vereinheitlichten Erklärung verpflichtet sind und die Rückerstattung des Steuerguthabens beantragen möchten, das sich aus der Jahreserklärung des Steuerzeitraumes 1999 ergibt.

Der Vordruck ist unmittelbar beim gebietsmäßig zuständigen Konzessionsinhaber für die Abgabeneintreibung, ab **1. Februar 2000**, bis zur vorgesehenen Abgabefrist der MwSt.-Jahreserklärung (**31. Mai 2000**) bzw. innerhalb der Abgabefrist der vereinheitlichten Erklärung (falls diese eingereicht wird) innerhalb **30. Juni 2000** einzureichen.

Es wird klargestellt, daß die Dauer der Bürgschaften bzw. der Bürgschaftssicherheiten ab dem Auszahlungsdatum der Rückerstattung bis zum 31. Dezember des Verwirklichungsjahres der Überprüfung von seiten des Amtes, läuft. Die Dauer wird um die (eventuelle) Anzahl der säumigen Tage und zwar ab dem fünfzehnten Tag nach Anforderung der Unterlagen für die Rückerstattung, erhöht.

■ DATEN DES STEUERPLICHTIGEN UND DES ERKLÄRERS

Beträge die in den vorliegenden Vordruck zu übertragen sind können entweder in Tausendern von Lire bzw. durch ankreuzen des entsprechenden Kästchens, in Euro angeführt werden. Werden sie in Lire angeführt sind die genannten Beträge auf den nächsten **Tausender aufzurunden**, falls die letzten drei Ziffern, die fünfhundert Lirergrenze überschreiten bzw. abzurunden, falls der Betrag unter dieser Grenze liegt. Werden die Beträge in Euro angeführt, sind diese in **Euro Einheiten** anzugeben wobei der Betrag aufzurunden ist, falls dieser gleich 50 Euro-Centesimi oder drüber ist bzw. abzurunden falls dieser unter der genannten Grenze liegt. Werden die Beträge in Euro angeführt, sind die drei vorgedruckten Nullen nicht zu beachten, die ausschliesslich Steuerzahler betreffen, welche die Beträge in Lire angeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Angabe der Beträge in Tausendern von Lire, in den Spalten der auf- bzw. abgerundeten Beträge, drei Nullen vorgedruckt wurden, welche die letzten drei Ziffern der Beträge darstellen, die in den dazu vorgesehenen Kästchen anzuführen sind.

Für die Abfassung der Übersichten des Steuerzahlers und des Erklärs wird auf die Anleitungen im Abschnitt 4.1.1. des Grundheftes der Anleitungen für die MwSt.-Erklärung verwiesen. Im Feld **"TÄTIGKEITSKODÉ"** ist der Code der ausgeübten Tätigkeit des Steuerzahlers anzugeben. Der Code ist der geltenden Tabelle zu entnehmen, die bei den MwSt.-Ämtern bzw. bei den Ämtern der Einnahmen aufliegt und ist bei den **Self-service-Schaltern** und im Internet des Finanzministeriums www.finanze.it zu finden.

Bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten ist der Code in Bezug auf jene Tätigkeit anzugeben, mit welcher der höchste Umsatz erzielt wurde. Im folgenden Feld ist die **Eintragsnummer im Register der Unternehmen** anzugeben, das von den Handelskammern eingeführt wurde, falls die Nummer schon geteilt wurde.

■ ÜBERSICHT VR - RÜCKERSTATTUNGEN

TEIL 1 - ERMITTLUNG DES BETRAGES DESSEN RÜCKERSTATTUNG BEANTRAGT WURDE

In **Zeile VR1** ist der Gesamtbetrag der Guthaben anzugeben, welcher aus der Summe der Beträge in den Zeilen VL8, Spalte 2, und aus den Zeilen VL14, VL15, VL16, VL17, VL18 und VL19 des Vordruckes für die MwSt.-Jahreserklärung 1999 hervorgeht.

In **Zeile VR2** ist der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu übertragen, der aus der Summe der Beträge der Zeilen VL8, Spalte 1, und aus den Zeilen VL9, VL10, VL11, VL12 und VL13 des Vordruckes für die MwSt.-Jahreserklärung hervorgeht.

In **Zeile VR3** ist der Unterschiedsbetrag zwischen Zeile VR1 und VR2 anzugeben, welcher mit dem aus Zeile VL20 aus der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehenden Betrag immer übereinstimmen muß.

In **Zeile VR4** ist der Betrag anzugeben dessen Rückerstattung beantragt wird, der in jedem Fall mit dem aus Zeile VX19 der MwSt.-Jahreserklärung hervorgehenden Betrag übereinstimmen muß.

In **Zeile VR5** ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen falls der Steuerzahler die Rückerstattung in EURO wählt.

TEIL 2 - GRUND DER RÜCKERSTATTUNG

Es wird darauf hingewiesen, daß die Rückerstattung bei Beendigung der Tätigkeit (ohne Begrenzung des Betrages) bzw. falls eine der vom Art. 30, Abs.3 bzw. vom Art. 34, Absatz 9, vorgesehenen Voraussetzungen zutrifft, beantragt werden kann. Falls der absetz-

bare Steuerüberschuß, welcher aus Zeile VR3 des Teiles 1 hervorgeht, L. 5.000.000 überschreitet, steht die Rückerstattung auch dann zu, wenn diese für einen niedrigeren Betrag beantragt wird. Außer in den bisher genannten Fällen, die im Teil 2 der Übersicht VR hervorgehoben wurden, kann der Steuerpflichtige auf jeden Fall die Rückerstattung beantragen, falls aus der Erklärung für den Steuerzeitraum ein absetzbarer Steuerüberschuß hervorgeht und aus den Erklärungen der 2 unmittelbar vorhergehenden Jahre absetzbare Steuerüberschüsse aufscheinen, die im darauffolgenden Jahr abgesetzt wurden. In diesem Fall steht die Rückerstattung für den minderen der Beträge der besagten Überschüsse zu, auch wenn diese niedriger sind als die oben erwähnte Begrenzung von 5 Millionen Lire (siehe Teil 3). **Wenn mehrere Voraussetzungen gegeben sind, welche die Rückerstattungsanträge legitimieren, kann der Steuerpflichtige die Angaben bezüglich einer oder mehrerer Hypothesen, anführen.**

ZUR BEACHTUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass die Konkursverwalter und die Liquidationskommissare die Rückerstattung des Guthabens für die "Teilerklärungen", die im Sinne des Art. 47-bis, Abs. 1 eingereicht wurden, und Tätigkeiten beinhalten, die vor Beginn des Konkursverfahrens durchgeführt wurden, nicht beantragen (siehe MR Nr.181/E vom 12.7.1995) können.

Für eine eingehendere Überprüfung der verschiedenen Fälle von Rückerstattungen sind im besonderen die *Rundschreiben der Generaldirektion für Abgaben Nr.2 vom 12.Jänner 1990, Nr.13 vom 5. März 1990 und Nr.5 vom 31. Jänner 1991* und in Bezug auf das neue Kriterium, zwecks Berechnung des Durchschnittssatzes, das *Rundschreiben Nr.81/E vom 14. März 1995* zu vergleichen.

Nachfolgend werden die einzelnen Fälle von Rückerstattungen analysiert, die in **Zeile VR6** vorgesehen sind.

1) Art. 30, Absatz 2 - Beendigung der Tätigkeit (Kästchen 1)

Bei Beendigung der Tätigkeit, falls aus der letzten eingereichten Erklärung, des Steuerzeitraumes, in dem die Tätigkeit beendet wurde, ein MwSt.-Guthaben hervorgeht, muß der Erklärer das dazu vorgesehene Kästchen 1 ankreuzen.

Art. 30, Absatz 3

2) Kästchen 2 - Durchschnittssatz

Das Kästchen 2 ist von Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst. a) beantragen. Diese Bestimmungen sind für Subjekte vorgesehen, welche für gewöhnlich aktive Geschäftsvorfälle durchführen, die einem niedrigeren Steuersatz unterliegen als die Anschaffungen und Einfuhren. Das Recht auf die Rückerstattung ist gegeben, falls der durchschnittlich angewandte Steuersatz auf Anschaffungen und Einfuhren jenen überschreitet, der im Durchschnitt auf die aktiven Geschäftsvorfälle, erhöht um 10%, angewandt wird.

Zur Berechnung des Durchschnittssatzes ist vorgesehen dass:
- die Anschaffungen (und/oder Einfuhren) und die Abtretung von abschreibbaren Gütern ausgeschlossen werden;
- unter den Anschaffungen auch die allgemeinen Spesen eingeschlossen werden;
- die zweite Dezimalziffer berücksichtigt wird.

3) Kästchen 3 - Nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle

Kästchen 3 ist von jenen Steuerzahlern anzukreuzen, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz.3, Buchst.b) beantragen, da sie im Laufe des Jahres nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle gemäß Art.8, 8-bis und 9 des DPR Nr. 633, sowie nicht steuerpflichtige Umsätze nach Art.40, Absatz 9, 52 und 58 des GD 331/93 durchgeführt haben, deren Betrag höher ist als 25% des Gesamtbetrages aller im Steuerzeitraum 1999 getätigten Umsätze.

Es handelt sich insbesondere um nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle, aus:

- Ausführen, diesen gleichgestellte Geschäftsvorfälle und internationale Dienstleistungen, welche von den Artikeln 8, 8-bis und 9 vorgesehen sind sowie diesen von Gesetzes wegen gleichgestellte Geschäftsvorgänge gemäß Art.71 (Geschäftsvorfälle mit dem Vatikan und S. Marino) und Art.72 (Geschäftsvorfälle mit bestimmten internationalen Einrichtungen usw.);
- Veräußerungen gemäß Art.41, 52 und 58 des GD Nr.331/93 und Dienstleistungen (innergemeinschaftliche Transporte und Nebenleistungen) vorgesehen von Art.40, Absätze 4-bis, 5, 6 und 8 des genannten GD 331/93 zugunsten von Auftraggebern, welche Steuerschuldner sind;
- die innergemeinschaftlichen Abtretungen von Gütern die einem MwSt.-Depot entnommen wurden und in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verschickt werden (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. f) des GD Nr.331/1993);

– die Güterabtretungen die einem MwSt.-Depot entnommen wurden und in ein Gebiet außerhalb der Europäischen Union (Art.50-bis, Absatz 4, Buchst. g), des GD Nr. 331/1993 transportiert bzw. verschickt werden;

Es wird darauf hingewiesen, daß unter die obenerwähnten nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorfälle jene Vorgänge fallen, die außerhalb der Europäischen Union von den Reise- und Fremdenverkehrsagenturen durchgeführt wurden, die unter die von Art.74-ter vorgesehene Sonderbesteuerung fallen (siehe MR Nr.VI-13-110/94 vom 5. November 1994). Auch Ausfuhren von gebrauchten Gütern und von anderen Gütern nach GD Nr.41/95 sind einzuschließen.

Was die Ermittlung des Gesamtbetrages der im Steuerjahr durchgeführten aktiven Geschäftsvorfälle betrifft, kann man auf die Werte aus den Zeilen VE28 und VE27 der MwSt.-Jahreserklärung hinweisen. Bei Abfassung von mehreren Formularen muß auf die Summe der entsprechenden Zeilen der Formulare Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß der Prozentanteil auf die höhere Einheit aufgerundet werden muß und daß die Rückerstattung nur dann zusteht, wenn das prozentmäßige Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrag der nicht steuerpflichtigen Geschäftsvorgänge und dem Betrag der durchgeführten Vorgänge, wie oben ermittelt, höher als 25% ist.

4) Kästchen 4 - Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern und von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke.

Das Kästchen 4 muß von jenen Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst.c) beantragen und zwar beschränkt auf die Steuer der Anschaffung bzw. Einfuhr von abschreibbaren Gütern sowie von Gütern und Dienstleistungen für Studien- und Forschungszwecke.

Was die entrichtete Steuer auf Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern betrifft, wird darauf hingewiesen, daß die Rückerstattung der absetzbaren Steuer sowohl in Bezug auf die im Jahre 1999, als auch in vorhergehenden Jahren registrierten Anschaffungen zusteht, falls die Rückerstattung noch nicht angesucht wurde, aber aus den Anmerkungen in der Buchhaltung hervorgeht, dass die Steuer ganz oder teilweise in den darauffolgenden Jahren abgesetzt wurde (siehe Rundschreiben Nr.13/1990).

Mit Hinsicht auf die landwirtschaftlichen Produzenten nach Art.34 wird klargestellt, daß dieses Kästchen 4 nur anzukreuzen ist, falls eine Reststeuer aufscheint, die sich auf die Anschaffungen von abschreibbaren Investitionsgütern bezieht, welche bis zum 31. Dezember 1993 getätigt wurden, und im Sinne des Art.6 des GD Nr.746 vom 24. Dezember 1983, erstattungsfähig sind.

Es wird außerdem klargelegt, daß die Rückerstattung nicht nur für Anschaffungen und Einfuhren von abschreibbaren Gütern zusteht, sondern auch bei Erwerb derselben in Ausführung von Werklieferungs- und Leasingverträgen (siehe Rundschreiben Nr. 2/90);

5) Kästchen 5 - Geschäftsvorfälle, die nicht der Steuer unterliegen (Art.7)

Kästchen 5 muß von den Steuerpflichtigen angekreuzt werden, welche die Rückerstattung im Sinne des Art.30, Absatz 3, Buchst.d) beantragen und im Jahre 1999 vorwiegend Geschäftsvorgänge durchgeführt haben, welche durch Auswirkungen des Art.7, nicht der Steuer unterliegen. Es handelt sich hier um Geschäftsvorgänge, die sich außerhalb des MwSt.-Anwendungsbereiches im Sinne des Art.7 befinden und von nationalen Unternehmern im Ausland getätigt wurden, die dort keine Geschäftsniederlassung haben.

Klargetellt wird auch, daß für die Ermittlung der Überlegenheit von den genannten Geschäftsvorfällen mit Hinsicht auf den Gesamtbetrag der durchgeführten Geschäftsvorgänge, in die genannten Vorgänge nach Art.7 auch die Ausfuhren und die gleichgestellten Geschäftsvorfälle gemäß Art.8, Art.8-bis und Art.9 sowie die Geschäftsvorgänge gemäss Art.40, Absätze 9, 52 und 58 des GD 331/93 eingeschlossen werden müssen.

Ausserdem wird darauf hingewiesen, daß der genaue Betrag der Geschäftsvorfälle gemäss Art.7, welche zwecks MwSt. nicht registriert werden müssen und sich "außerhalb des Anwendungsbereiches" befinden, mit Bezugnahme auf den Zeitpunkt ihrer Ausführung und unter Anwendung der vom Art.6 vorgesehenen Kriterien zu berechnen ist.

6) Kästchen 6 - Vom Art.17, Absatz zwei vorgesehene Bedingungen.

Kästchen 6 ist von nichtansässigen Unternehmern anzukreuzen, welche im Sinne des Art.17, Absatz 2, formell einen Steuervertreter im Staatsgebiet ernannt haben, welcher ermächtigt ist die MwSt.-Rückerstattung zu beantragen, vorausgesetzt, daß der absetzbare Überschuß des Steuerzeitraumes (aus Zeile VR3) über 5 Millionen Lire liegt.

7) Kästchen 7 - Art. 34, Absatz 9 - Ausfuhren und andere nicht steuerpflichtige Geschäftsvorfälle.

Das Kästchen 7 muß bei einer Rückerstattung angekreuzt werden, die von landwirtschaftlichen Produzenten beantragt wurde, welche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne des Art.8, Absatz 1, des Art.38-quater und des Art.72, sowie innerge-

meinschaftliche Veräußerungen von landwirtschaftlichen Produkten, die in der Tabelle A - erster Teil - enthalten sind, durchgeführt haben. Die Rückerstattung steht für den Betrag, welcher der MwSt. (theoretische) entspricht zu, die sich auf nicht steuerpflichtige Geschäftsvorgänge bezieht, welche im Jahre 1999 bzw. auch vor diesem Jahr (und zwar in den Jahren 1994-1995-1996-1997-1998) durchgeführt wurden, falls in der Vergangenheit keine Rückerstattung beantragt und in der Jahreserklärung in Abzug gebracht bzw. (in Bezug auf 1998) nicht in der vereinfachten Erklärung verrechnet wurde. Der zu erstattende Betrag ist unter Anwendung des Ausgleichs-satzes, welcher in jenem Zeitraum verwendet wurde, zu berechnen (siehe MR Nr.145/E vom 10. Juni 1998).

Im besonderen wird klargelegt, daß die Rückerstattung ohne Betragsbegrenzungen zusteht, vorausgesetzt der absetzbare Überschuß aus Zeile VR3 ist höher als 5 Millionen Lire.

TEIL 3: RÜCKERSTATTUNG DES NIEDRIGEREN ABZIEHBAREN ÜBERSCHUSSES DES DREIJAHRESZEITRAUMES - ARTIKEL 30, ABSATZ 4 -

ZUR BEACHTUNG

Falls der Steuerpflichtige Teil 3 abfasst (betrifft die Rückerstattung des niedrigeren abziehbaren Überschusses des Dreijahrzeitraumes), kann dieser bei Vorhandensein von Anschaffungen von abschreibbaren Gütern bzw. von Gütern und Dienstleistungen für Studien und Nachforschungen, auch Kästchen 4 des Teiles 2 ankreuzen, vorausgesetzt, daß die Steuer dieser Anschaffungen, nicht im Mindestguthaben, welches im Teil 3 als Rückerstattung beantragt wurde, enthalten ist.

Zur Abfassung des Teiles 3, siehe auch die Hinweise desselben Abschnittes.

Auch außerhalb der im Teil 2 behandelten Annahmen, steht die MwSt.-Rückerstattung zu und zwar dann, wenn aus den Erklärungen der letzten drei Jahre (1997-1998-1999) überschüssige Steuerguthaben hervorgehen. In diesem Fall kann die Rückerstattung für den niedrigeren Betrag der besagten absetzbaren Überschüsse (natürlich nur für den Teil, welcher nicht als Rückerstattung beantragt wurde) beantragt werden, auch wenn der Betrag unter 5 Millionen Lire liegt. Praktisch ist der Vergleich zwischen den in den zwei Vorjahren abgezogenen MwSt.-Beträgen anzustellen (entsprechend in die **Zeilen VR7 und VR8** zu übertragen):

– der Betrag für das Jahr 1997 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile VL18 - oder aus der Summe der Zeilen VL18 bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen - und den Beträgen deren Rückerstattung beantragt bzw. im Vordr.F24 verrechnet wurden;

– der Betrag für das Jahr 1998 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Zeile VL19 - oder aus der Summe der Zeilen VL19 bei wesentlichen subjektiven Umwandlungen - und den Beträgen deren Rückerstattung beantragt bzw. im Vordr.F24 verrechnet wurden;

HINWEISE FÜR DIE BEHERRSCHENDEN UND BEHERRSCHTEN GESELLSCHAFTEN

Der Vordruck VR ist von den Gesellschaften, welche an der Gruppenabrechnung beteiligt sind und der Gruppe nicht ausgeglichene Guthabenüberschüsse abgetreten haben, für welche die beherrschende Gesellschaft die Rückerstattung beantragen möchte, nicht abzufassen. Für die genannten Überschüsse, kann die Rückerstattung von der beherrschenden Gesellschaft (nach vorheriger Abfassung der zusammenfassenden MwSt.-Übersicht 26PR/99) nur beantragt werden, wenn für jede beherrschte Gesellschaft, die vom Art.30 vorgesehenen (vgl. Rundschreiben Nr.13 vom 05.03.1990), gesetzlichen Voraussetzungen in Bezug auf die absetzbare überschüssige Steuer gegeben sind (welche aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den Beträgen aus den Zeilen VK4 und VK5 jeder Erklärung hervorgeht; der tatsächlich beantragte Betrag ist in Zeile VK6 anzuführen).

Der Vordruck VR ist hingegen abzufassen, falls die Beherrschung im Laufe des Jahres eingestellt wurde damit das Bestehen der Voraussetzungen aus Teil 2 mit Hinsicht auf die Rückerstattung nachgewiesen werden kann, die von der erklärenden Gesellschaft selbst für die Geschäftsvorgänge nach der Beherrschung beantragt wurde.

Teil 3 ist nur in einigen besonderen Fällen abzufassen wie zum Beispiel bei Beendigung der Beherrschung im Laufe des Jahres mit folgender Eingliederung einer anderen Gesellschaft, im selben Steuerzeitraum, die dazu legitimiert ist, die Rückerstattung für den minderen absetzbaren Überschuß des Dreijahrzeitraumes zu beantragen.

■ UNTERZEICHNUNG DES VORDRUCKES

Es wird darauf hingewiesen, daß der Vordruck für die Rückerstattung vom Steuerpflichtigen oder vom gesetzlichen bzw. rechtsgeschäftlichen Vertreter, zur Vermeidung der Nichtigkeit, unterzeichnet werden muß. Für weitere Erläuterungen über die Unterzeichnung des Vordruckes wird auf den Abschnitt 2.4. des Hauptheftes der Anleitungen für die MwSt.-Jahreserklärung verwiesen.